

RECHTSANWALT

JÖRN WOBBE

RECHTSANWALT JÖRN WOBBE · BAYREUTHER STR. 8 · 10787 BERLIN

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

BAYREUTHER STRASSE 8
(AM WITTENBERGPLATZ)
10787 BERLIN

TELEFON: (0 30) 23 63 57 42
TELEFAX: (0 30) 23 63 57 43
e-mail: ra.wobbe@web.de

POSTBANK BERLIN
KONTO-NR. 470 333 - 100
BLZ: 100 100 10
04.12.2009 /mb
(mein AZ: 5591/08)

Rustem ./ VG Berlin

Sehr geehrter Herr Rustem,

in der vorbezeichneten Angelegenheit und mit Rücksicht auf den Zeitablauf erlaube mir,
Ihnen nachstehend meine heutige Liquidation zu übermitteln:

Rechnung Nr. 0900158
Leistungszeit: 10.03.2008 bis 04.12.2009
berechnet nach § 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Gegenstandswert: 5.000,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13, Nr. 3100 VV RVG	391,30 €
1,0 Erledigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nr. 1003, 1002 VV RVG	301,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	692,30 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	712,30 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG	135,34 €
zu zahlender Betrag	847,64 €

Ich bitte um Überweisung des vorstehenden Rechnungsbetrages innerhalb von 10 Tagen
ab Datum dieses Schreibens unter Verwendung meines Kontos.

Mit freundlichen Grüßen


Jörn Wobbe
Rechtsanwalt

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rustem Ismail, * 07.11.1970,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :
Rechtsanwalt Jörn Wobbe,
Bayreuther Straße 8, 10787 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 5. Mai 2008 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens
werden dem Kläger auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird
auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die Erledigungserklärung des Beklagten gilt nach § 161 Abs. 2 Satz 2 VwGO als erteilt, da er der Erledigungserklärung des Klägers nicht binnen zwei Wochen nach der Zustellung des diese Erklärung enthaltenden Schriftsatzes am 11. April 2008 widersprochen hat und der Kläger hierbei auf diese Folge hingewiesen wurde.

Die Kosten des Verfahrens waren nach übereinstimmender Erklärung der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache dem Kläger aufzuerlegen, da er aus den im Beschluss vom 6. März 2008 (Bl. 81 ff. d.A.) genannten Gründen im Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Der Kläger hat keine weiteren Gründe aufgeführt, die zu einer Kostentragungspflicht des Beklagten führen würden, solche sind auch nicht ersichtlich. >

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes (Art. 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5.5.2004, BGBl. I S. 718).

Die Erledigung ist am 25. April 2008 eingetreten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat.

Die Einzelrichterin

Dr. Jahntz

Ja/gM

Ausgefertigt

zulle

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

